

Corporate Social Responsibility (CSR)

Positionspapier der AGEZ

Präambel

Das heutige Weltwirtschaftssystem ist durch zunehmende Komplexität, Konzentration und wachsende internationale Verflechtungen gekennzeichnet. 51 der 100 größten Wirtschaftseinheiten sind bereits transnational agierende Unternehmen und keine Staaten. Sie üben großen Einfluss auf die Politik von Nationalstaaten aus, ohne über eine entsprechende demokratische Legitimation und die notwendige Transparenz zu verfügen. Immer wieder werden Fälle von intransparentem Handeln, Manipulation und Profitmaximierung zu Ungunsten der KonsumentInnen, Stakeholder und Teilen der Bevölkerung bekannt. Verantwortliches Handeln gegenüber der Umwelt und der Gesellschaft wird gerade großen Unternehmen vielfach abgesprochen.

Unter der Bezeichnung Corporate Social Responsibility – CSR (deutsch: gesellschaftliche und soziale Verantwortung von Unternehmen) hat sich nun eine Diskussion rund um einen neuen Ansatz einer ganzheitlichen Unternehmensethik auch in Österreich entwickelt. Ausgelöst wurde diese Diskussion unter anderem durch

- die massiven Imageschäden der Wirtschaft durch offensichtliche Fehlleistungen der Führungskräfte einzelner Konzerne und Investmentbanken,
- das ausgeprägt kurzfristige Denken am Kapitalmarkt, das soziale und ökologische Faktoren in den Hintergrund zu drängen droht,
- die verstärkte Nachfrage der KonsumentInnen nach Produkten und Dienstleistungen, die in sozial und ökologisch verträglicher Form erstellt wurden.

Nicht zuletzt auf weltweiten Druck von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die Umweltvergehen und Missachtung von Arbeits- und Menschenrechtsstandards aufdecken und öffentlich machen, haben sich viele international tätige Firmen zur Verabschiedung von unternehmenseigenen Verhaltenskodizes entschlossen. Darin verpflichten sie sich freiwillig, bestimmte Regeln und Standards einzuhalten.

Aus entwicklungspolitischer Sicht gibt es immer wieder schwerwiegende Kritik am Verhalten Transnationaler Konzerne, wie etwa die Verletzung sozialer Rechte und Frustrierung der Ziele nationaler Entwicklungspläne, oder die Aufteilung von Märkten unter Tochtergesellschaften und ein Exportverbot für diese, wodurch für das Gastland negative Auswirkungen auf die Zahlungsbilanz entstehen. Es ist zu befürchten, dass unverbindliche CSR-Richtlinien keinen Schutz für Gastländer vor derartigen sozial, ökonomisch und politisch negativen Praktiken darstellen können.

CSR ist „ein Konzept, das den Unternehmen als Grundlage dient, auf freiwilliger Basis Sozial- und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den Stakeholdern zu integrieren“, da sie zunehmend erkennen, dass wirtschaftliches Verhalten zu nachhaltigem Unternehmenserfolg führt (Grünbuch der Europäischen Kommission 2001).

Es geht den entwicklungspolitischen NGOs um die Einhaltung bestimmter Grundsätze, wie z.B. die Förderung des Gemeinwohls, die besondere Berücksichtigung von Armutsbekämpfung und das Recht auf Mitentscheidung seitens der von den Unternehmenstätigkeiten Betroffenen. Es geht auch um die Gerechtigkeit im jetzigen sozialen Umfeld. Aus dieser Perspektive sind nachhaltige Entwicklung und soziale Gerechtigkeit nicht mit dem Ziel (grenzenlosen) Wirtschaftswachstum gleichzusetzen.

Generell ist festzuhalten, dass jede Entscheidung im wirtschaftlichen Bereich ihre globalen ökonomischen, sozialen und ökologischen Konsequenzen bedenken und kalkulieren muss. Die kleinste und unscheinbarste Entscheidung kann dazu beitragen, die Welt zu beeinflussen. Nur wer sich der Konsequenzen seines ökonomischen Handelns bewusst ist, wird verantwortungsvolle Maßnahmen ergreifen, um ethisch, sozial und ökologisch nachhaltig zu handeln.

Unternehmen bzw. ihre Zulieferfirmen und Subunternehmen sind oft in Ländern des Südens und Ostens tätig, in denen Teile der Bevölkerung unter struktureller Armut leiden: Die Menschen haben nicht ausreichend Zugang zu den lebenswichtigen Basisgütern und -diensten wie Bildung, Arbeit, Nahrung, Wohnung und Gesundheit. Es ist einsichtig, dass Unternehmen vor allem Profit machen wollen bzw. müssen und es nicht ihre Aufgabe ist, Entwicklungszusammenarbeit zu leisten. Doch es ist unbedingt sicherzustellen, dass ihre Aktivitäten keine negativen Einflüsse auf Lebensstandard, Freiheit, Gesundheit, Umwelt oder wirtschaftliche Situation der von ihren Aktivitäten betroffenen Frauen, Männer und Kinder haben, sondern zur Verbesserung der menschlichen Entwicklung beitragen. Es gibt auch Unternehmen, die keinen Anspruch auf CSR haben – wenn diese Produkte wie z.B. Waffen erzeugen.

Darüber hinaus sollte die Einhaltung politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte im Interesse eines jeden Unternehmens liegen, da diese zur Stabilität eines Landes beiträgt und somit die Verbesserung der Produktions- und Absatzbedingungen vor Ort erheblich erleichtert.

Forderungen

Aus dieser Sicht ergeben sich für die entwicklungspolitischen NGOs eine Reihe konkreter Forderungen:

1. Rechtliche Bestimmungen statt Freiwilligkeit

So gut die CSR-Bemühungen eines Unternehmens auch sein mögen, sie sind aufgrund ihrer Freiwilligkeit keinesfalls ausreichend. Gesellschaftliche Verpflichtungen von Unternehmen gegenüber ihren ArbeitnehmerInnen, der Umwelt und anderen von der Unternehmenstätigkeit Betroffenen müssen daher gesetzlich geregelt bleiben beziehungsweise werden. Daher ist aus Sicht der entwicklungspolitischen Nichtregierungsorganisationen besonders darauf zu achten, dass CSR-Bestrebungen gesetzliche Rahmenbedingungen nicht aushöhlen und verbindliche Regelungen nicht zurückgedrängt werden.

2. CSR muss über rechtliche Bestimmungen hinausgehen

CSR-Bestrebungen und ihre Instrumente (z.B. Verhaltenskodizes) müssen mit nationalen und internationalen gesetzlichen Regelungen und besonders dem im jeweiligen Land geltenden Arbeitsrecht im Einklang stehen. CSR bedeutet daher in unserem Sinne – im Einklang mit dem EU-Grünbuch „Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung von Unternehmen“ – „die freiwillige Übernahme von Verpflichtungen, die über ohnehin einzuhaltende gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen hinausgehen.“

CSR kann daher nur die freiwillige Übernahme ergänzender Verpflichtungen zu den übergeordneten Bausteinen der Rechtsordnung wie Gemeinschafts- und Verfassungsrecht, Gesetze, Verordnungen, Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen sein.

Besonders ist darauf zu achten, dass

- CSR-Instrumente keine Elemente enthalten, die gesetzlichen Regelungen widersprechen,
- CSR-Prozesse nicht die Notwendigkeit von BetriebsrätInnen in Frage stellen,
- CSR-Maßnahmen nicht die betriebliche Mitbestimmung und Betriebsvereinbarungen ersetzen.

Bei allen Vorbehalten ist festzuhalten, dass freiwillige CSR-Maßnahmen besonders in so genannten Entwicklungsländern mit unzureichender Arbeitsgesetzgebung Vorbilder darstellen und auf längere Sicht ganze Branchen und sogar die Gesetzgebung positiv beeinflussen können. Besonders wenn es sich hierbei um erprobte Good Practice-Beispiele unter Beteiligung aller Stakeholder (wie z.B. NGOs, lokal Betroffene im Umfeld des Betriebs) handelt, ist dies sehr zu begrüßen.

3. Mindestanforderungen an CSR

Als Grundlage für Verhaltenskodizes als CSR-Instrument betrachten wir neben der Einhaltung der nationalen Rechtsordnung folgende internationale Vereinbarungen:

- Basiskonvention der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Menschenrechtsdeklaration der UNO
- Human Rights Principles and Responsibilities for Transnational Corporations and Other Business Enterprises der UN-Kommission für Menschenrechte 2002
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte der UNO
- ILO-Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik
- OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen 2000
- European Convention on Human Rights
- European Social Charter
- UN-Standard Rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities
- Draft Norms on Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with regard to Human Rights der UN-Unterkommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte 2003
- UN-Erklärung von Rio 1992
- Dreigliedrige Grundsatzerklärung der ILO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik 1997
- UN-Global Compact

4. Unabhängiges Monitoring

Es ist erklärtes Ziel, gesetzliche Regelungen zu schaffen bzw. zu erhalten, die einen angemessenen Rahmen für Wirtschaftsunternehmen bieten. Bis dieses Ziel weltweit erreicht ist, ist die freiwillige Verpflichtung – über gesetzliche Bestimmungen hinaus – ein wichtiger und begrüßenswerter Zwischenschritt. Ein einheitlicher Kodex (vergleichbar mit dem Kodex der Clean Clothes Kampagne oder dem Fairtrade-Siegel) und die Prüfung durch eine unabhängige Kontrollinstanz unter Einbeziehung von NGOs und ArbeitnehmerInnen bzw. deren VertreterInnen sind unerlässlich. Sie stellen auch die Voraussetzung dafür dar, dass Unternehmen in glaubwürdiger Form mit ihren CSR-Aktivitäten werben und sie somit zu einem Wettbewerbsvorteil machen können. Corporate Social Responsibility darf aber nicht zum PR-Gag verkommen.

5. CSR – ein ganzheitlicher Prozess

Corporate Social Responsibility ist in erster Linie als Haltung zu sehen, die sich in einem sehr konkreten Verhalten ausdrückt. CSR muss die Arbeitsbedingungen im jeweiligen Unternehmen bzw. Zulieferbetrieb, die Menschenrechtssituation im jeweiligen Land und auch Fragen des Umweltschutzes zu einem wichtigen Thema machen. Bei Unternehmensentscheidungen müssen Gewinnanforderungen gleichrangig mit arbeitsrechtlichen Fragen, Menschenrechtsfragen und Fragen des Umweltschutzes behandelt werden.

Mit besonderer Sorgfalt müssen dabei jene Unternehmen agieren, deren Produktions- oder Vertriebsstätten sich in Ländern befinden, deren Arbeits-, Steuer- und Sozialgesetzgebung unzureichend ist. Sie müssen aus diesem Grund über die Situation jener Betriebe, die zuliefern bzw. in denen sie produzieren lassen, Rechenschaft ablegen. Das CSR muss sich also auf die gesamte Wertschöpfungskette (supply chain) beziehen.

Spenden- und Sponsoringprojekte sind weitere Zeichen von CSR. Sie müssen aber in eine sozial, ökonomisch und ökologisch nachhaltige und ganzheitliche Unternehmensführung integriert sein. CSR muss über einzelne Spendenprojekte, Sponsoringprojekte oder Finanzierung von humanitären Projekten vor Ort hinausgehen. Weiters muss CSR auch den Aspekt der Transparenz bezüglich getätigter Investitionen sowie alle mit dem Geschäft verbundenen finanziellen Transfers beinhalten.

6. Gleichberechtigung und Frauenförderung

Vielfach sind im höheren Management noch immer mehr Männer als Frauen tätig, im privaten Sektor sind die Gehälter von Frauen im Durchschnitt noch immer niedriger als jene von Männern. Nach wie vor ist es für Männer schwierig, in Karenz zu gehen und sich substantiell um Kindererziehung zu kümmern bzw. Sorge um kranke oder ältere Menschen zu übernehmen. Dies zu ermöglichen ist nicht bloß Stärkung der Frauen, sondern fördert die Verantwortungsübernahme in der Gesellschaft. Im Sinne des CSR liegt hier eine wichtige Chance auf Gleichberechtigung und Frauenförderung, die der gesamten Gesellschaft zu gute käme.

Ausblick

Es gibt sehr kontroversielle Debatten darüber, welche Rolle Wirtschaftsunternehmen innerhalb einer Gesellschaft zukommt; in welcher Weise es überhaupt zur unternehmerischen Logik passt, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen – über die selbstverständliche Verpflichtung hinaus, sich an nationale und internationale gesetzliche Regelungen zu halten. Es ist sehr zu begrüßen und stellt eine große Herausforderung dar, wenn Unternehmen dennoch bereit sind, sich diesen Fragen zu stellen und gesellschaftliche Verantwortung zu thematisieren und dabei mit AkteurInnen der Zivilgesellschaft in einen Dialog treten wollen. So begrüßenswert die CSR-Bemühungen auch sein mögen: aus entwicklungspolitischer Sicht ist dabei die Umsetzung der oben genannten Forderungen notwendig.

Die AGEZ-Arbeitsgemeinschaft Entwicklungszusammenarbeit ist der Dachverband von 29 entwicklungspolitischen Nichtregierungsorganisationen.

1090 Wien, Berggasse 7/2. Stock; Tel: 01/317 40 16

E-mail: agez-office@utanet.at ; Homepage: www.agez.at

Wien, im September 2003